



### **Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Uttenweiler benötigt in Uttenweiler zur weiteren Entwicklung, zur wirtschaftlichen Stärkung, um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und um neue Arbeitsplätze zu schaffen die Bereitstellung von Gewerbeflächen. Im angrenzenden vorhandenen Gewerbegebiet „Aispel-Erweiterung“ sind alle Bauplätze veräußert. Mehrere Unternehmen haben aktuell Interesse an einer Ansiedlung bekundet, Uttenweiler besitzt aber keine Gewerbeflächen mehr, die sie an Gewerbetreibende abgeben könnte.

Die Planfläche des Bebauungsplans „Weiher“ schließt sich westlich angrenzend an den Bebauungsplan „Aispel-Erweiterung“ an und umfasst, einschließlich den mit überplanten Flächen von „Aispel-Erweiterung“, in der Summe ca. 3,7 ha. Die nun zusätzlich ausgewiesenen Gewerbeflächen mit ca. 1,7 ha im südwestlichen Planbereich sind im Eigentum der Gemeinde Uttenweiler und können nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens an Gewerbetreibende abgegeben werden. Flurstück 3398 (Fläche für die Landwirtschaft) ist in Privatbesitz. Ein Erwerb der Fläche durch die Gemeinde und eine Umwandlung in eine Gewerbefläche ist nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Aispel-Erweiterung“ von 2013 wird im nördlichen und westlichen Teilbereich durch den Bebauungsplan „Weiher“ mit überplant. Damit wird den sich inzwischen geänderten Planungszielen wie die nicht mehr erforderliche Vorhaltefläche für eine westliche Erweiterung, eine geänderte Verkehrsführung im Norden, eine teilweise schon umgesetzte Gehwegverlängerung in der Straße „Im Aispel“, die entfallende, weil nicht mehr erforderliche Eingrünung und den geänderten Grundstückverhältnissen Rechnung getragen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden. Gleichzeitig sollen für den Planbereich Örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Die Planfläche ist im rechtsgültigen FNP als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Im Laufe des weiteren Verfahrens werden die Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht dargestellt. Ebenso wird der naturschutzfachliche Eingriff im weiteren Verfahren durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Ökokontoverordnung ermittelt.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die **Veröffentlichung der Planunterlagen** zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften **im Internet**.

Dabei werden die Planunterlagen vom **07.05.2026 bis 05.06.2026** auf die **Homepage der Gemeinde** (<https://www.uttweiler.de>) und ins **zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg** (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) eingestellt.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während dieser Zeit beim Bürgermeisteramt Uttenweiler, Zimmer 11, Hauptstr. 14, 88524 Uttenweiler während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme sowie zur Äußerung und Erörterung aus.

Jedermann kann während der o.g. Frist Stellungnahmen an die Gemeinde richten ([gemeinde@uttweiler.de](mailto:gemeinde@uttweiler.de)). Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Uttenweiler vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Uttenweiler gerichtet werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen sollte die volle Anschrift des/der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Entwicklung der Planung unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Uttenweiler, den 28.04.2026

gez.

Werner Binder, Bürgermeister

